

Stellungnahme zur Bundesrats-Drucksache 551/18B

(unter anderem Änderung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) zu sogenannten Ableitbedingungen für Abgase aus Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe)

Präambel: Der heimische Energieträger Holz ist durch seine breite, nachhaltige Verfügbarkeit und der daraus resultierenden günstigen Heizkosten wie auch durch das hohe CO₂-Einsparpotenzial als wichtige Säule der Energiewende am Wärmemarkt geeignet, wie auch sein aktueller Anteil an der im Wärmesektor bereitgestellten erneuerbaren Energie zeigt.

Das Problem der Luftverunreinigung durch Staubemissionen aus der Holzverbrennung hat sich durch die Einführung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungen (1. BImSchV) deutlich reduziert. Die 1. BImSchV hat die Grenzwerte für neue Festbrennstofffeuerungen in zwei Stufen (2010 und 2015) erheblich verschärft und regelt für Altanlagen Übergangsfristen, die bis zum Jahr 2025 greifen. Seither liegen die rückwirkend korrigierten Feinstaubemissionen aus Holzfeuerungen – mit Ausnahme des besonders kalten Winters 2010 – nicht mehr über denen des Straßenverkehrs, sondern kontinuierlich darunter, wie das Umweltbundesamt (UBA) im Jahr 2018 durch die Korrektur seiner Emissionsfaktoren bestätigte.

Der Trend bei den Feinstaubemissionen ist bei Holzfeuerungen seit 2010 absolut und relativ rückläufig. Durch zusätzliche über die 1. BImSchV angestoßene Maßnahmen wie beispielsweise Aufklärung und Überprüfung der Betreiber und ihres Brennstoffes durch die Schornsteinfeger, ist zu erwarten, dass sich diese Entwicklung mindestens bis 2030 fortsetzen wird.

Bevor man das Risiko eingeht, durch weitere Verschärfungen der 1. BImSchV positive klimarelevante Entwicklungen wie den Austausch alter Einzelraumfeuerungen und Heizkessel durch moderne Anlagen zu behindern, sollte man den Vollzug der aktuellen gesetzlichen Regelungen auf breiter Ebene voranbringen und dann evaluieren, ob es einer weiteren Verschärfung der gesetzlichen Regelungen zur Luftreinhaltung bedarf.

Drohende Blockade des Ausbaus der erneuerbaren Energien durch inakzeptable und unnötige Zusatzbelastungen für Investoren in moderne Technik

Die Bundesregierung fördert die Verwendung der erneuerbaren Energie Holz im Wärmemarkt. Holz steht für 65 % der erneuerbaren Energien im Wärmemarkt. Eine verstärkte Nutzung substituiert CO₂-emittierende fossile Energieträger und trägt zur Zielerreichung der Bundesregierung beim Klima- und Ressourcenschutz maßgeblich bei.

Holz ist nahezu CO₂-neutral und wird zu ca. 90 % als heimische Ressource aus den nachhaltig bewirtschafteten Wäldern Deutschlands gewonnen. Die thermische Verwertung von Holz findet in ca. 11 Mio. Einzelraumfeuerstätten und in ca. 850.000 Mio. hydraulischen Heizungen statt. Holz gibt es als Scheitholz, Pellets und Hackgut.

Die zeichnenden Verbände setzen sich für die folgende Zielsetzung ein:

- Beschleunigter Austausch veralteter Einzelraumfeuerstätten und Einsatz moderner Einzelraumfeuerstätten nach Stufe 2 (gemäß 1. BImSchV von 2010). Solche Feuerstätten verfügen über hohe Wirkungsgrade und reduzieren Emissionen auf ein marginales Niveau.
- Gleiches gilt für den größtenteils veralteten Bestand an Zentralheizungskesseln auf Basis Holz. Durch den Austausch der Altkessel gegen neue Zentralheizungskessel nach Stufe 2 reduziert sich der Brennstoffverbrauch erheblich bei gleichzeitig drastischer Absenkung von Emissionen.

Diese Zielsetzung der Verbände ist identisch mit der Zielsetzung der Bundesregierung, die den Anteil der erneuerbaren Energien im Wärmemarkt weiter erhöhen möchte bei gleichzeitiger starker Absenkung von Emissionen. Nunmehr würden die Ziele der Bundesregierung und der zeichnenden Verbände aber konterkariert, indem neue überzogene technische Anforderungen für die Abgasführung ausschließlich dieser modernisierten Anlagen eingeführt werden sollen. Diese verhindern den gewünschten Austausch der veralteten Öfen – bei denen Nachbarschaftsbeschwerden offenbar vorliegen – in effizientere und emissionsarme Holzfeuerungen auf mehreren Ebenen: Immense finanzielle Zusatzbelastungen für die Investoren, erhöhter Bürokratieaufwand im Falle der geplanten Ausnahmeregelungen, erheblicher Berechnungsaufwand der erforderlichen Abgasanlagenhöhe durch eine Vielzahl von Eingabedaten, zusätzliche, zum Teil nicht realisierbare statische Sicherung der wesentlich verlängerten Schornsteine über Dach.

- In § 19 der 1. BImSchV über die Ableitungsbedingungen für Abgase aus Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe (über 90 % Holz) müssen die Investoren zukünftig in der Regel einen aufwendigen Umbau der Abgasanlage finanzieren, wenn sie eine neue und deutlich effizientere und emissionsärmere Einzelfeuerstätte gegen eine alte Feuerstätte austauschen und der Schornstein nicht firstnah angeordnet und seine Öffnung nicht 40 cm über First liegt. Nach einer ersten Abschätzung des Schornsteinfegerhandwerks sind von dieser Anforderung ca. 30 % der Schornsteine betroffen, an die Kaminöfen, Pelletöfen und z. B. Herde angeschlossen sind. Betrachtet man die aktuellen Zahlen der auszutauschenden Feuerstätten bis zum 31.12.2024, so sind ca. 1 Mio. Schornsteine im Zuge der Modernisierung nachzurüsten. Ausnahmen für Einzelraumfeuerungsanlagen, nicht aber für die im Rahmen der Energiewende besonders erwünschten Holzheizungen sind nur vorgesehen im Falle einer „Erteilung einer behördlichen Ausnahmegenehmigung“, wobei die Kriterien unbekannt sind. Oftmals ist der Austausch der alten Feuerstätte dann überhaupt nicht möglich, da die neuen Anforderungen an die Abgasanlage technisch gar nicht umgesetzt werden können. An diesem Sachverhalt ändert auch die Aussage des Landes Baden-Württemberg, dass die neuen Höhenanforderungen nur an das Einzelgebäude ohne Berücksichtigung der Nachbargebäude gestellt werden, nichts.

Die Anlage zeigt exemplarisch auf, welche Konstruktionen im Falle der geplanten Novelle an Konstrukt erforderlich wären beim Austausch eines alten Ofens gegen eine moderne Feuerstätte nach Stufe 2 (basierend auf VDI 3781 Blatt 4). Die zeichnenden Verbände lehnten diese Vorschläge schon im Vorfeld der geplanten Novelle aus technischen und wirtschaftlichen Gründen ab und weisen darauf hin, dass ohnehin die Wirksamkeit solcher überbordenden Anforderungen nicht nachgewiesen ist. Aus Sicht der Verbände bedeutet die Aufnahme solcher überzogenen Zusatzanforderungen lediglich, eine Kostenexplosion in Kauf zu nehmen bei gleichzeitig geringer bzw. nicht nachweisbarer Wirkung.

Hierzu die Verbände:

- In der Novelle sind Ausnahmen von den ohnehin widersinnigen Zusatzanforderungen ausschließlich für Einzelraumfeuerungen vorgesehen, die allerdings einer bisher nicht erforderlichen behördlichen Genehmigung bedürfen. Hiermit verbunden sehen die Verbände einen extrem hohen bürokratischen und finanziellen Zusatzaufwand. Zusätzlich weisen sie darauf hin, dass die „zuständigen Behörden“ nach heutigem Stand weder über die nötigen Fachkenntnisse, noch die Kapazität und notwendige Datenhoheit verfügen, die geplanten komplizierten technischen Sachverhalte beurteilen zu können. Die zu erwartenden Zusatzaufgaben, die sich durch die behördliche Genehmigung für die Schornsteinfeger ergeben – nämlich die behördlichen Vorgänge gutachterlich begleiten zu müssen –, würden im Übrigen einen immensen Zusatzaufwand bei der Beurteilung des jeweiligen Einzelfalles mit sich bringen.
- Zusammengefasst weisen die Verbände darauf hin, dass die hohen Zusatzkosten, die technisch widersinnigen Zusatzanforderungen und der hohe Bürokratieaufwand bei den Ausnahmeregelungen Investoren in Anlagen mit hoher Effizienz und niedrigem Emissionsverhalten abschrecken. Zum Teil können die vorhandenen Abgasanlagen alleine schon aus statischen oder zulassungstechnischen Gründen nicht auf die erforderliche Höhe verlängert werden. Der Markt für neue, effiziente und emissionsarme Feuerungstechnik würde blockiert und damit die Zielsetzung der Bundesregierung konterkariert. Die Verbände weisen außerdem daraufhin, dass die vom Bundesrat beantragte Regelung an den eigentlichen Problemen bei der Luftreinhaltung durch Kleinf Feuerungsanlagen vorbeigeht, da diese nahezu ausschließlich im Bereich der alten Feuerungsanlagen liegen. Sie kann daher kaum einen Beitrag zur Lösung der noch bestehenden Probleme bei der Luftreinhaltung leisten. Nötig wären andere Maßnahmen insbesondere für die Altanlagen, die von den Verschärfungen durch die Novelle der 1. BImSchV bisher ausgenommen sind.
- Die Verbände bitten um Ablehnung der teuren und technisch widersinnigen, zum Teil nicht umsetzbaren Zusatzaufgaben. Im Übrigen sind die Verbände jederzeit bereit, sich in die weiteren Beratungen zur Verbesserung der Luftreinhaltung beim Betrieb von Kleinf Feuerungsanlagen einzubringen.

Andreas Lücke
Hauptgeschäftsführer BDH

Oswald Wilhelm
Präsident ZIV

Martin Bentele
Geschäftsführer DEPV

Frank Kienle
Geschäftsführer HKI

Andreas Müller
Geschäftsführer Technik ZVSHK

Anlage

Anlage



Bild 1: Anforderung vor 22.03.2010



Bild 2: Anforderung ab 22.03.2010 bis Mitte 2019

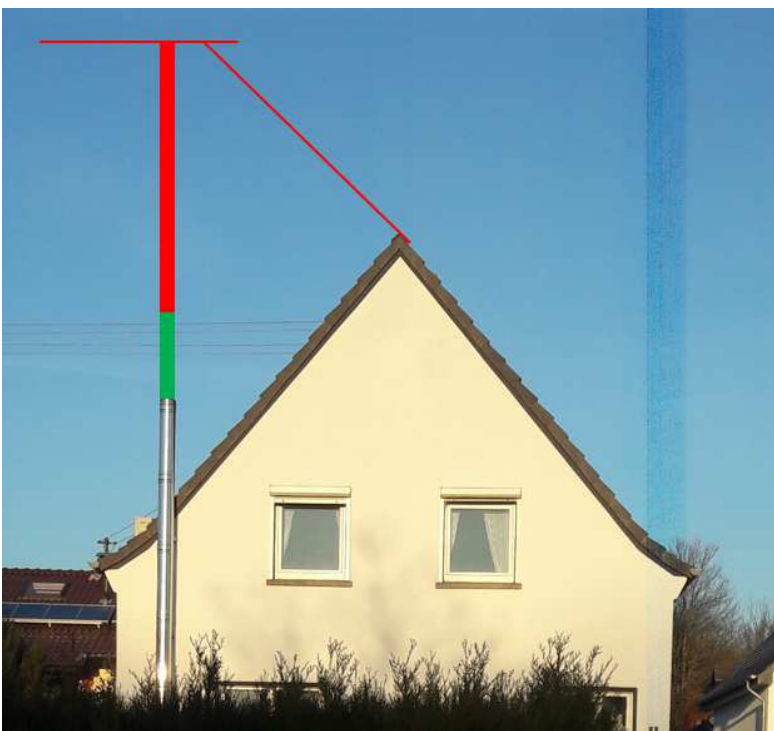


Bild 3: Anforderungen gem. Beschluss Bundesrat



Bild 4: Soll das die Lösung sein?



Bild 5: Dieser Lösungsansatz ist baurechtlich nicht zulässig!



Bild 6: Weiteres Beispiel